



Verfahrensordnung zur Erreichbarkeit, Zuständigkeit und Durchführung des Beschwerdeverfahrens

Was ist zu melden?

- Grundsätzlich ist jede Art der Verletzung gültiger Gesetze und interner Vorschriften offenzulegen.
- Hierzu gehören auch Themen, für die HeidelbergCement gesetzlich verpflichtet ist, einen Informationskanal zur Verfügung zu stellen, wie die Einhaltung geltender EU-Vorgaben sowie Menschenrechtsbelange.
- Die Verletzung sollte entweder erwiesen sein oder, wenn es sich um einen Verdacht handelt, sollte dieser angemessen sein.

Wie ist zu melden?

- Es ist wichtig, möglichst detaillierte Angaben zu machen. Als Orientierung dienen folgende Fragen:
 - o Wer war beteiligt? – Vor- und Nachnamen der verdächtigten Personen und möglicher Zeugen
 - o Was ist passiert? – kurze, aber präzise Zusammenfassung
 - o Wann ist es passiert?
 - o Wo ist es passiert? – Name und Adresse des Standorts/Werks, wo sich der Vorfall ereignet hat
 - o Warum ist es passiert? – Ursachen für den Vorfall (Hintergrundinformationen)
 - o Wie ist es passiert? – Hergang
- Meldewege
 - o Der direkte Vorgesetzte¹ sollte bei einem Verdacht auf die Verletzung anwendbarer Gesetze oder interner Vorschriften der erste Ansprechpartner sein. Es gibt jedoch auch Fälle, in denen sich ein Mitarbeiter aus irgendeinem Grund nicht seinem direkten Vorgesetzten anvertrauen kann. In diesem Fall sollte einer der folgenden Meldewege gewählt werden:
 - die nächsthöhere Hierarchieebene,
 - die Rechts- oder Compliance-Abteilung oder ein anderer relevanter Unternehmensbereich (z. B. Personalabteilung, Verantwortliche für Umwelt- oder Arbeitsschutz),
 - die Compliance-Meldeplattform „SpeakUp“ oder
 - die externen Meldewege, die in EU-Ländern staatlich zur Verfügung gestellt werden.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit ist in der vorliegenden Verfahrensordnung nur die männliche Sprachform gewählt worden. Alle personenbezogenen Aussagen gelten jedoch selbstverständlich stets für Frauen, Männer und Diverse gleichermaßen.

- Auch Geschäftspartner oder Dritte können sich an die Rechts- oder Compliance-Abteilung wenden. Sie haben außerdem die Möglichkeit, Meldungen über die Compliance-Meldeplattform "SpeakUp" zu machen. Daneben werden in EU-Ländern externe Meldestellen staatlich zur Verfügung gestellt.

Welche Rechte hat eine meldende Person, wenn sie einen Vorfall meldet?

- Heidelberg Materials versichert der meldenden Person, dass jede Meldung gründlich bearbeitet wird und dass keine Gefahr von Vergeltungsmaßnahmen besteht.
- Wenn die meldende Person eine Mitarbeiterin von Heidelberg Materials ist, kann sie verlangen, dass die Angelegenheit von den zuständigen Mitarbeitern derjenigen juristischen Person untersucht wird, bei der die meldende Person beschäftigt ist. Wenn die meldende Person dies nicht wünscht, stellt Heidelberg Materials den bestmöglichen Untersuchungsprozess und den bestmöglichen Schutz der Rechte der meldenden Person sicher.
- Bei der Nutzung des SpeakUp-Systems kann die meldende Person wählen, ob sie sich über das Internet oder per Telefon meldet. Darüber hinaus kann die meldende Person ihren Namen angeben oder sich entscheiden, völlig anonym zu bleiben.
- Die meldende Person kann ein persönliches Treffen mit dem zuständigen Fachpersonal vereinbaren, um einen Vorfall zu melden.

Wie läuft das Untersuchungsverfahren ab?

- Sofern die meldende Person nicht eine Untersuchung durch die juristische Person, bei der sie beschäftigt ist, beantragt, stellen die Case Manager der Abteilung Group Legal & Compliance die erste Anlaufstelle dar und entscheiden, wem der Vorfall zur Untersuchung zugewiesen wird.
- In ihrer Rolle als Case Manager sind sie unabhängig, weisungsfrei und zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Case Manager sind qualifizierte und geschulte Fachleute. Die Case Manager stellen sicher, dass die Untersuchungen frei von Interessenkonflikten durchgeführt werden.
- Die Person, der ein Fall zur Untersuchung zugewiesen wird (im Folgenden "der Untersuchungsbeauftragte"), stellt sicher, dass die Vorgesetzten der verdächtigten Personen über den Fall informiert werden, es sei denn, dies könnte sich negativ auf die Untersuchung auswirken. Bei schwerwiegenden Fällen (je nach Schaden, Beteiligung von Top-Managern oder aufgrund des Charakters des Falles) werden die zuständigen Vorstandsmitglieder von Heidelberg Materials informiert.
- Der Untersuchungsbeauftragte ist für die Kommunikation mit der meldenden Person verantwortlich. Meldungen, die über SpeakUp eingehen, werden innerhalb von drei Tagen nach dem wirksamen Eingang der Meldung beim Case Management Team beantwortet. Eine Nachricht über das Ergebnis der Untersuchung sollte spätestens 60 Tage nach dem tatsächlichen Eingang der ersten Nachricht veröffentlicht werden. Bei komplexen Fällen kann die Untersuchung jedoch mehr Zeit in Anspruch nehmen, was eine zusätzliche Kommunikation mit dem Meldenden erforderlich machen kann.

- Der Untersuchungsbeauftragte dokumentiert sowohl den Fall, die Untersuchung, das Ergebnis der Untersuchung, als auch die daraus resultierenden präventiven und disziplinarischen Maßnahmen und das Follow-up der Umsetzung dieser Maßnahmen im Case Management System von Heidelberg Materials.

Welche Abhilfemaßnahmen können sich aus einer Untersuchung eines Vorfalles ergeben?

- Disziplinarmaßnahmen
- Durchsetzung von Rechtsansprüchen
- Strafverfolgung
- Aufgedeckte Mängel

Was sind die Untersuchungsgrundsätze?

- Keine Benachteiligung: Alle eingereichten Vorfallsberichte sind unabhängig vom Meldeweg so zu behandeln, dass Vergeltungsmaßnahmen und Benachteiligungen gegenüber der meldenden Person ausgeschlossen sind.
- Vertraulichkeit: Alle Personen, denen Vorfälle gemeldet werden, sind verpflichtet, die Fälle vertraulich zu behandeln.
- Anonymität: Wurde ein Vorfall anonym gemeldet, kann der Untersuchungsbeauftragte über die verfügbaren Kommunikationswege ein persönliches oder telefonisches Gespräch anbieten, falls die meldende Person ihre Identität jedoch nicht preisgeben will, muss dies respektiert werden.
- Schutz der Rechte der verdächtigten Person: Die Rechte der verdächtigten Person zur Verteidigung und zum Schutz persönlicher Daten müssen eingehalten werden.

Was ist ein Missbrauch des Compliance-Meldesystems?

- Die arglistige Verbreitung unwahrer Behauptungen stellt einen Missbrauch des Compliance-Meldesystems dar und kann selbst als Compliance-Vorfall mit Sanktionen für die meldende Person geahndet werden.
- In diesem Zusammenhang gilt es zu bedenken, dass bestimmte Berichte oder Beschwerden unbegründet und/oder missbräuchlich sein können und mit ihnen lediglich Schwierigkeiten für Kollegen oder Vorgesetzte bezweckt werden könnten. Ungeachtet der Prüfung solcher Behauptungen kann es unter solchen Umständen manchmal angemessen sein, eine kostspielige, zeitaufwändige und unverhältnismäßige Untersuchung zu umgehen.